

XIII. Bauwesen.

Ein Stand für das Jahr 1949 wird nicht festgesetzt. Das Bauwesen kann sich im Rahmen der vorhandenen Mittel und des Lizenzsystems frei entwickeln.

XIV. Baumaterialienindustrie (außer Zement).

Die bestehende Kapazität wird belassen. Die Erzeugung wird entsprechend den Baulizenzen und dem Exportbedarf erfolgen.

XV. Industriezweige, für die kein Stand festgesetzt wurde.

Für die folgenden Industriezweige wird ein Stand für das Jahr 1949 nicht festgesetzt. Sie können sich im Rahmen der vorhandenen Hilfsquellen entwickeln.

- a) Holzbearbeitende und Möbelindustrie.
- b) Erzeugung von Fensterglas, Flaschen und Glaswaren für die Hauswirtschaft.
- c) Keramik.
- d) Fahrräder.
- e) Motorräder mit einem Zylinderinhalt bis 60 ccm.
- f) Kali.

XVI. Der Gesamtstand der Industrie.

Es wird berechnet, daß das Gesamtergebnis des Plans eine Kürzung des Standes der Industrie insgesamt auf etwa 50 oder 55 Prozent des Vorkriegsstandes im Jahre 1938 (ausschließlich des Bauwesens und der Baumaterialindustrie) bedeutet.

XVII. Ein- und Ausfuhrplan.

Folgendes Übereinkommen wurde für die Ein- und Ausfuhr erzielt:

a) Der Wert der deutschen Ausfuhr wird für das Jahr 1949 auf 3 Milliarden deutscher Mark (in Preisen des Jahres 1936) geplant. Eine ausreichende Erzeugungskapazität wird für die Erzeugung von Waren in Höhe dieser Summe und für die Deckung des inneren Bedarfs Deutschlands, entsprechend den Beschlüssen der Berliner Konferenz, belassen.

b) Die Summe der bestätigten Einfuhr wird 3 Milliarden deutscher Mark (in Preisen des Jahres 1936) nicht übersteigen, im Vergleich zu 4,2 Milliarden deutscher Mark im Jahre 1936.

c) Es wird berechnet, daß von den Gesamteinnahmen aus der Ausfuhr nicht mehr als 1,5 Milliarden deutscher Mark zur Bezahlung einer Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, falls dies erforderlich sein wird, verwandt werden können. Unter der Berücksichtigung, daß, nachdem die gesamte vom Alliierten Kontrollrat genehmigte Einfuhr bezahlt sein wird, ein beliebiger Teil dieser Summe, die für die Bezahlung von Lebens- und Futtermitteln nicht benötigt wird, zur Bezahlung der Bezejungskosten und solcher Hilfsleistungen, wie Transport, Versicherung usw. verwandt wird.

XVIII. Bestimmung von Kapazitäten, die für Reparationen zugänglich sind.

Nach Bestätigung dieses Planes [%] müssen die bestehenden Kapazitäten einzelner Erzeugungen bestimmt und es muß eine Liste von Betrieben aufgestellt werden, die für Reparationen zugänglich sind.

XIX. Nachdem Beschlüsse über die jetzt dem Koordinierungskomitee vorgelegten Fragen gefaßt sein werden, würde das Wirtschaftsdirektorat vorschlagen, einen endgültigen Plan einschließlich dieser Beschlüsse

vorzubereiten, der die Beschreibung verschiedener charakteristischer Züge dieses Planes, wie z. B.: Abrüstung, Reparationen, deutsche Nachkriegswirtschaft und deutsche Handelsbilanz enthält.

Stand der Industrie

Tabelle 1

1. Verbotene Industriezweige

A) Folgende Erzeugung soll völlig verboten werden:

1. Kriegsmaterial, das von der Alliierten Kontrollbehörde besonders bestimmt wurde, einschließlich Waffen, Munition, Kriegsmittel sowie Flugzeuge aller Art, spezifische Kriegskemikalien und Gase, ohne sich aber darauf zu beschränken.
2. Seeschiffe (kleine Fischereiboote nicht eingeschlossen).
3. Magnesium.
4. Rohaluminium und Aluminate für die Aluminiumerzeugung.
5. Beryllium.
6. Vanadium.
7. Radioaktive Stoffe.
8. Wasserstoffsperoxyd über 50 Prozent.
9. Funkausrüstung.
10. Schwere Traktoren (über die Leistungskapazität, die von der Alliierten Kontrollbehörde festgesetzt wurde).
11. Schwere Werkzeugmaschinen in Ausmaßen und Typen, die von der Alliierten Kontrollbehörde verboten wurden.

B) Die Erzeugung folgender Produkte wird gestattet, solange keine genügende Einfuhr und deren Bezahlung möglich sein wird:

1. Synthetischer Brennstoff und synthetische öle.
2. Synthetischer Gummi.
3. Kugel-, Rollern und Kegellager.

C) Die Erzeugung des synthetischen Ammoniaks wird solange gestattet werden, bis eine Ausfuhr für die Bezahlung der erforderlichen Einfuhr von Stickstoff sowie für die übrige notwendige Einfuhr gefunden sein wird. Solange die Erzeugung des synthetischen Ammoniaks nicht verboten ist, wird sie auf die für die Befriedigung des Friedensbedarfs Deutschlands notwendige Menge beschränkt werden.

Tabelle 2

2. Industriezweige, für die ein Stand der Industrie für das Jahr 1949 nicht festgesetzt wird, und die sich im Rahmen der vorhandenen materiellen und finanziellen Hilfsquellen frei entwickeln können.

Industrie

Serie

1. Bauwesen und Baumaterialien (außer Zement).
2. Holzbearbeitende und Möbelindustrie.
3. Erzeugung von Flach- und Flaschenglas sowie Glas für die Hauswirtschaft.
4. Keramische Industrie.
5. Fahrradfabrikation.
6. Fabrikation von Motorrädern mit einem Zylinderinhalt unter 60 ccm.
7. Kaligewinnung.